Synopse

Änderung der Kantonsverfassung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **I A/1/1**
Aufgehoben: –

	A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus
	Der [Autor] (Erlassen von der Landsgemeinde am .....)
	I.
	GS I A/1/1, Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:
Art. 56 Voraussetzungen des Stimmrechts [1] Alle Schweizer sind im Kanton und in der Gemeinde stimmberechtigt, wenn sie hier wohnhaft sind und das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. [2] Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist, wer wegen geistiger Behinderung oder psychischer Störung unter umfassender Beistandschaft steht. [3] Das Stimmrecht wird an der Landsgemeinde und im Übrigen, soweit das Gesetz keine Erleichterungen vorsieht, am Wohnort ausgeübt; es wird mit der Niederlassung erlangt.	[2] *Aufgehoben.*
	Art. 57a Politische Partizipation [1] Der Kanton fördert die politische Partizipation.

	[2] Der Regierungsrat kann Massnahmen dazu ergreifen, damit auch stimmen kann, wer insbesondere wegen einer Behinderung unfähig ist, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen.
Art. 62 Landsgemeindememorial [1] Das Landsgemeindememorial enthält die an der Landsgemeinde zur Behandlung kommenden Geschäfte, insbesondere die Gesetzes- und Beschlussentwürfe des Landrates und die eingereichten Memorialsanträge. [2] Die vom Landrat unerheblich erklärten Memorialsanträge werden ohne Stellungnahme gesondert aufgeführt. [3] … [4] Das Landsgemeindememorial wird in einer ausreichenden Anzahl spätestens vier Wochen vor der Landsgemeinde an die Stimmberechtigten verteilt. [5] …	[4] Das Landsgemeindememorial wird ~~in einer ausreichenden Anzahl~~ den Stimmberechtigten spätestens vier Wochen vor der Landsgemeinde ~~an die Stimmberechtigten verteilt~~zugänglich gemacht.
	II.
	Keine anderen Erlasse geändert.
	III.
	Keine anderen Erlasse aufgehoben.
	IV.
	Diese Änderungen treten sofort in Kraft.